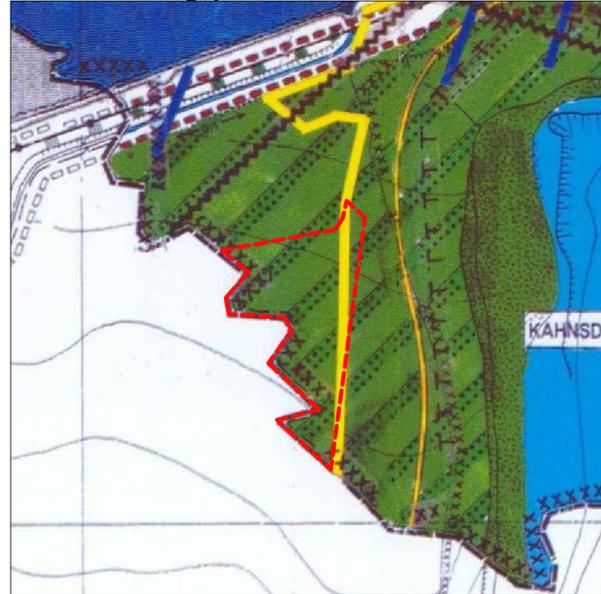


**Planauszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan**



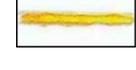
Planausschnitt im Maßstab 1 : 10.000

**Planzeichnung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes**



Planausschnitt im Maßstab 1 : 10.000

**Planzeichenerklärung**

-  Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
-  Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) Zweckbestimmung "Photovoltaik"
-  Flächen für den Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b BauGB) (Alternativ: Sukzession)
-  Grenze des Zweckverbandes Planung und Erschließung der Witznitzer Seen (Hinweis: aufgelöst zum 31.12.2020)
-  Überörtliche Hauptverkehrsstrassen, hier: Kreisstraße 7930 (Hinweis: rechtswirksame Darstellung ungenau, siehe dazu auch Begründungsteil - Abschnitt 2)

Im Übrigen gelten die Planzeichen der Planzeichenerklärung des seit dem 18.08.2006 rechtswirksamen Flächennutzungsplanes einschließlich seiner seit dem 24.07.2009 rechtswirksamen 1. Änderung fort.

**Verfahrensvermerke**

- (1) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.
- (2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Flächenutzungsplanänderung in der Fassung \_\_\_\_\_ hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ stattgefunden.
- (3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung \_\_\_\_\_ hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ stattgefunden.
- (4) Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung \_\_\_\_\_ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegt.
- (5) Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung \_\_\_\_\_ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beteiligt.
- (6) Die Stadt Rötha hat mit Beschluss des Stadtrates vom \_\_\_\_\_ die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung \_\_\_\_\_ festgestellt.  
  
Rötha, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_
- (7) Das Landratsamt des Landkreises Leipzig hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ (AZ \_\_\_\_\_) gemäß § 6 BauGB genehmigt.
- (8) Die 2. Änderung des Flächennutzungsplan wurde ausgefertigt.  
  
Rötha, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_
- (9) Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am \_\_\_\_\_ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB so wie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Rötha, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister \_\_\_\_\_ Siegel \_\_\_\_\_

**Rechtsgrundlagen**

- BauGB** - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
  - BauNVO** - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
  - PlanVZ** - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
  - SächsBO** - Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist
  - SächsGemO** - Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist
- Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rötha**

bestehend aus: Planzeichnung im Maßstab 1 : 10.000  
Begründung mit Umweltbericht

**Vorentwurf 10/2021**

Vorhabenträger:

Stadt Rötha  
Rathausstraße 4  
04571 Rötha

Planbearbeitung:

**ibb** Ingenieurbüro Bauwesen GmbH  
Untere Aktienstraße 12  
09111 Chemnitz

| Fassung vom: | Änderung vom: | bearbeitet | gezeichnet | Qualitätskontrolle |
|--------------|---------------|------------|------------|--------------------|
|              |               |            |            |                    |